

ERNST-WILHELM LUTHE

Optimierende Sozialgestaltung

Jus Publicum

69

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 69



Ernst-Wilhelm Luthe

Optimierende Sozialgestaltung

Bedarf – Wirtschaftlichkeit – Abwägung

Mohr Siebeck

Ernst-Wilhelm Luthe, geboren 1957; Promotion 1988 am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover. Nach verwaltungsjuristischer Tätigkeit im Dienste des Landes Hessen sowie des Bundesministers der Finanzen seit 1992 Professor für Verwaltungs- und Sozialrecht am Fachbereich Sozialwesen der FH Braunschweig/Wolfenbüttel. Seit 2001 Privatdozent für öffentliches Recht am Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Universität Oldenburg.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Oldenburg gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Luthe, Ernst-Wilhelm:

Optimierende Sozialgestaltung : Bedarf - Wirtschaftlichkeit - Abwägung

/ Ernst Wilhelm Luthe. - 1. Aufl. - Tübingen : Mohr Siebeck, 2001

(Jus publicum ; 69)

978-3-16-157968-4 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-147528-3

© 2001 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0941-0503

Für Christa

Vorwort

Die Untersuchung lag im Wintersemester 2000/2001 der wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Oldenburg als Habilitationsschrift vor. Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Dr. Götz Frank. Seiner vertrauensvollen Förderung und konstruktiven Kritik über viele Jahre hinweg verdanke ich mehr, als hier zum Ausdruck gebracht werden kann. Zu großem Dank verpflichtet bin ich überdies den Zweitgutachtern, Herrn Prof. Dr. Joachim Heilmann (Universität Lüneburg) sowie Herrn Prof. Dr. Klaus Sieveking (Universität Bremen). Frau Sabine Meyer (Braunschweig) danke ich schließlich für die umsichtige Anfertigung der maschinenschriftlichen Manuskriptfassung.

Emmerthal, im Oktober 2000

Ernst-Wilhelm Luthe

Inhalt

Vorwort	V
Einleitung	1
<i>1. Teil:</i> Das Bedarfsprinzip	5
A. Verfassungsrechtlicher Mindestbedarf	7
I. Grundlegende Rechtsprechung	7
1. Die wesentlichen Aussagen	7
2. Die Abstufung des Bedarfs zwischen physiologischer Versorgung und besonderer Fürsorgebedürftigkeit	10
II. Zum Aussagegehalt von Mindest- „Garantien“ und „Grundbedürfnissen“	12
1. Relativierung des „Absoluten“	12
2. Kognitive und normative Elemente	14
3. Grundbedürfnisse im räumlichen Vergleich	18
4. Grundbedürfnisse im interdisziplinären Vergleich	20
5. Struktur- und Prozeßdimension des zuteilenden Verfassungsstaates	23
6. Zusammenfassung	25
III. Mindestbedarf als steuerrechtlicher Verschonungstatbestand	27
1. Die maßgeblichen Verfassungsgerichtsentscheidungen ...	27
2. Verschiedene Modelle steuerrechtlicher Verschonung des Existenzminimums	29
3. Einpassungsschwierigkeiten der Mindestbedarfskategorie zwischen sozialer Defizitkompensation und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit	33
a) Die Gleichsetzung von Verschonungs- und Mindestbedarf ..	34
b) Das Sozialhilfeniveau als „realitätsfremde Grenze“	36
c) Plädoyer für einen freiheitsrechtlich fundierten Verschonungstatbestand	38
4. Mangelnde Folgerichtigkeit	40

IV. Menschenwürde als Ausgangspunkt einer Rekonstruktion der Mindestbedarfskategorie im Verfassungsrecht	41
1. Das Risiko: Die leistungsstaatliche Relativierung der Menschenwürdesymbolik	43
2. Ableitung des Leistungsgedankens aus der Menschenwürde	44
3. Menschenwürde und faktische Gleichheit	46
4. Sozialer Menschenwürdeschutz und Mehrheitswille	46
5. Sozialer Menschenwürdeschutz und Steuerbürger	47
6. Exklusion als Erklärungsmodell	49
7. Präponderanz der Freiheit?	50
8. Einwirkung auf die Gesetzesanwendung	52
V. Die soziale Schutzpflicht	55
1. Fließende Übergänge zwischen sozialen und abwehrenden Schutzpflichten	55
2. Schutzpflicht und Gewaltmonopol des Staates	56
3. Der Ursachenzusammenhang	57
4. Die Menschenwürde als Grundlage sozialer Schutzpflichten	59
5. Versuch einer typisierenden Abgrenzung sozialer und abwehrender Schutzpflichten	60
6. Das Finanzargument	61
7. Schutzpflichten im Sozialstaat	64
8. Verfassungsauftrag und Individualanspruch	65
a) Die Kritik an sozialen Verfassungsrechten	66
b) Die Überwindung der Dichotomie subjektiver und objektiver Leistungsbestandteile durch den Prinzipiencharakter sozialen Menschenwürdeschutzes	68
c) Die Verfassung als objektive Grundlage des Leistungsrechts	70
d) Die Abwägung als Impetus subjektiver Berechtigung	70
e) Die Beschränkung auf einen minimalen Leistungsinhalt als kompetentiell notwendiges, gleichwohl optimierungsfähiges Dogma	71
9. Bedarf als Strukturprinzip positiven Staatshandelns	75
VI. Die Einzelgrundrechte als Spezifizierungen eines sozialen Menschenwürdeschutzes	78
1. Der Zusammenhang von Menschenwürde und Einzelgrundrecht	78
2. Die Auswahl der Beispielfelder	82
3. Die Mindestsicherung des Kindeswohls	82
a) Bedarfsgegenstand „Kindeswohl“	83
b) Die Leistungsdimension des Kindeswohlbegriffs	87
c) Die Relativierung des Kindeswohls	89
d) Zum Recht auf erzieherischen Mindestbedarf	91

e) Die Notwendigkeit der Konkretisierung	94
f) Kindeswohl als Ziel, Mindestsicherung als Ergebnis	95
g) Verzicht auf Programmatik?	96
4. Der Schutz von Ehe und Familie im Blickfeld des Mindestsicherungserfordernisses	98
a) Divergenzen zwischen Mindestbedarfs- und sonstigem Schutz	98
b) Ehe und Familie als Erziehungsagentur	99
c) Schutzbereichsbestimmung	100
d) Soziale und kulturelle Schutzanteile	103
5. Die Mindestsicherung von Gesundheit und Leben	106
a) Die Rationierung medizinischer Leistungen	106
b) Freiheit, Gleichheit, Wirtschaftlichkeit	110
c) Die Leistungsdimension	113
d) Der Begründungszwang im Rahmen parlamentarischer Verantwortung	115
6. Mindestbedarfsschutz Behinderter	117
a) Mögliche Deutungsweisen: Rechtliche und faktische Freiheit, Abwehr- und Leistungsrecht	117
b) Zum Verhältnis von Abwehrrecht und Leistungsrecht	120
c) Aktiver Behindertenschutz als Kollisionsproblem	123
d) Der verfassungsrechtliche Behindertenbegriff	126
7. Die aktivierende Funktion des Sozialstaats bei der Bedarfssicherung	127
a) Die sozialstaatliche Aktivierung der Legislative	132
b) Die sozialstaatliche Aktivierung der Exekutive	134
c) Die Mindestbedarfskategorie als sozialstaatliches Netz unter dem Netz	140
VII. Die Bedarfskategorie als Ordnungsprinzip der Sozialverfassung	145
1. Begriff des Ordnungsprinzips	145
2. Die optimierende Funktion der Bedarfskategorie	146
3. Distributive Gerechtigkeit?	149
4. Die Abwägung zwischen Bedürfnisbefriedigung und Wirtschaftlichkeit	151
B. Die Bedarfskategorie im Sozialrecht	157
I. Das Bedarfsprinzip in der grundbegrifflichen Systematik des Sozialleistungsrechts	157
1. Der Ausgleichstatbestand	157
2. Kausalprinzip und Finalprinzip	157
3. Kommutativprinzip und Distributivprinzip	158
4. Das soziale Risiko	159
5. Ersatzprinzip und Bedarfsdeckungsprinzip	160
6. Faktizitätsprinzip und Präsumptionsprinzip	162

II. Die rechtliche Behandlung von Bedarfsfragen in Beispielsfeldern des Sozialrechts	162
1. Kinder- und Jugendhilferecht	164
a) Die Normtypen des Gesetzes	166
b) Die Anspruchsnorm des § 27 SGB VIII	172
aa) Der Umgang mit offenen Normen im allgemeinen	172
bb) Verschränkung von Tatbestand und Rechtsfolge	174
cc) Die prozedurale Lösung	177
dd) Abwägung und Kontrolldichte	179
ee) Subsidiarität, Effizienz und Haushaltsautonomie: Ansatzpunkte für Knappheitsargumentation	182
c) Die Kompetenznormen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	185
aa) Die Förderverpflichtung	185
bb) Die Soll-Verpflichtung als Optimierungsaufgabe	188
cc) Die „verfügbaren Haushaltsmittel“	189
dd) Anspruch auf Förderung	190
ee) Sonstige Kompetenznormen	192
ff) Subjektive Berechtigungen bei den sonstigen Kompetenznormen und Optimierungsgebot (§ 2 Abs. 2 SGB I)	193
gg) Zum Einfluß der Jugendhilfeplanung	195
hh) Das Abwägungserfordernis innerhalb offener Kompetenznormen	196
ii) Die Kompetenznorm in der Rechtsordnung	198
2. Sozialhilferecht	199
a) Die Zirkularität der Bedarfsbestimmung	201
b) Der Unterhaltsbedarf zwischen Normativität und Faktizität: Ansatzpunkte für optimierendes Rechtsdenken	202
aa) Das Wunsch- und Wahlrecht	204
bb) Die Überbrückungsfunktion des Individualisierungsgrundsatzes als Aufforderung zur Bildung bedingter Präferenzsätze	206
cc) Die Wertabhängigkeit sozialhilferechtlicher Entscheidungen, insbesondere bei der Feststellung der Regelsätze	209
dd) Der Rahmen bedarfstypischer Abwägung	213
c) Kompetenznormen des Sozialhilferechts: Ansatzpunkte für Optimierung	216
aa) Die Hilfe zur Arbeit als Musterbeispiel einer sozialhilferechtlichen Kompetenznorm	217
bb) Sozialhilferechtliche Subventionen	221
d) Bedarf als Maßstab der Angebotssteuerung freier Träger	225
e) Bedarfsprinzip, Nachrangprinzip und Kontrolldichte im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen	230
aa) Bedarf und Nachrang	230
bb) Kontrolldichte	234
f) Knappheitsargumentation im Sozialhilferecht	239
aa) Die Konfliktstruktur des Anspruchsniveaus	239

bb) Knappheitsargumente in der sozialhilferechtlichen Entscheidungspraxis der Gerichte	244
3. Sozialversicherungsrecht	249
a) Rehabilitationsrecht	250
aa) Die Verschränkung von Erfolgsprognose und Ermessen	250
bb) Der Standort von Wirtschaftlichkeitserwägungen und ihre Kontrolle	253
cc) Ermittlung des abwägungsrelevanten Materials im Hilfeplan	257
dd) Das Interesse des Einrichtungsträgers im Gesamtrechtsverhältnis	259
b) Pflege	261
c) Krankenbehandlung	266
aa) Das Rechtskonkretisierungskonzept des SGB in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts	266
bb) Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz bei der ärztlichen Konkretisierung des Rahmenrechts	269
cc) Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz im Rahmen der Rechtskonkretisierung durch den Bundesausschuß	276
dd) Kritik	278
ee) Fazit	283
ff) Unkonventionelle Behandlungsmethoden als Problem einzelfallgerechter Abwägung (ältere Rechtsprechung) ..	284
gg) Besondere Behandlungsmethoden und Erfolgsprognose (ältere Rechtsprechung)	287
hh) Besondere Behandlungsmethoden und Wirtschaftlichkeitserwägungen (ältere Rechtsprechung)	287
ii) Behandlungswirtschaftlichkeit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	291
4. Gesamtwürdigung	293
a) Das Rationalitätsdilemma sozialstaatlicher Bedarfsbefriedigung	293
b) Die Funktion der Werte	295
c) Die Verschränkung von abstrakter Regel und Anwendungskontext	303
aa) Normkonkretisierung	307
bb) Der hermeneutische Zirkel	308
cc) Der systemtheoretische Zirkel als Erklärungsmodell ..	310
d) Gestaltung und Kontrolle	313
2. Teil: Wirtschaftlichkeit	319
A. Wirtschaftlichkeit als Haushaltsdirektive	323
I. Schwerpunktbildung im Geltungsbereich des Sozialleistungsrechts	323

II. Der Vorrang des Rechts vor wirtschaftlichen Erwägungen ..	325
1. Die Rechtsnatur des durch Gesetz festgestellten Haushaltsplans	326
2. Zur Autonomie des Rechts	328
3. Einwände	329
III. Die Öffnung des Sachgesetzes für den Haushalt	33
1. Der Haushaltseinfluß auf das gesetzliche Ermessen	333
2. Etatgebundene Wirtschaftlichkeit als „Zweitmotiv“?	335
3. Der Haushaltseinfluß im Bereich unbestimmter Rechtsbegriffe	336
4. Etatgebundene Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	339
5. Der Sparsamkeitsgrundsatz im Besonderen	343
6. Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. 10. 1990	346
a) Bindung der Gerichte	348
b) Keine Beschränkung auf „Förderleistungen“	349
c) Zur Rechtmäßigkeit genereller Ausgabenstops	349
d) Budgetierung von Ausgaben	351
7. Das haushaltsrechtliche Außensteuerungsinstrumentarium im einzelnen	353
a) Der haushaltsrechtliche Erschöpfungszustand	353
b) Die Aufnahme von Vorschriften in das Haushaltsgesetz und Bepackungsverbot	355
c) Interpretatorische Hinweise und unmittelbar ausgabenrelevante Regelungen	360
B. Wirtschaftlichkeit als Effizienz	364
I. Rechtsprechung	364
II. Effizienz im Recht	367
III. Effizienz im Vorstellungsbild staatlicher Handlungsrationaltät	371
1. Wirtschaftlichkeit als Zweckformel	374
2. Wirtschaftlichkeit als Funktionsprinzip	377
IV. Effizienz im Sozialsektor	380
C. Wirtschaftlichkeit als Kollektivwert	388
I. Rechtsprechung	388
1. Der Vorbehalt des finanziell Möglichen	389
2. Wirtschaftlichkeit als „Wert schlechthin“	391
3. Wirtschaftlichkeit als Differenzierungsgrund	392
4. Wirtschaftliche Funktionsfähigkeit der Solidargemeinschaft als Eingriffstitel	393

II. Wirtschaftliches Gemeinwohlhandeln als	
Begründungsproblem	394
1. Analytische und normative Voraussetzungen	397
a) Wohlfahrtsökonomische Begründungen	401
b) Konsentheoretische Begründungen	404
c) Rechtsdogmatische Begründungen	406
aa) Lösungsskizze	406
bb) Das Übermaßverbot	409
cc) Die solidarische Grundpflichtigkeit	411
dd) Solidarprinzip und Homogenitätsmaxime	416
ee) Finanzstaatliche Begründungen	422
D. Gesamtwürdigung	424
 3. Teil: Abwägung und Optimierung	 425
A. Elemente einer Prinzipientheorie des Bedarfsrechts	429
I. Struktur- und geltungstheoretische Version	430
II. Prinzipien	431
III. Das Optimierungsgebot	432
IV. Prinzipientheorien	432
V. Vorrangbedingungen	433
VI. Das Abwägungsgesetz	433
VII. Prima facie-Vorränge	434
VIII. Irrationalismuseinwand?	435
IX. Individualisierungsprinzip	435
X. Soziale Schutzpflichten	438
B. Grundlagen einer Abwägungsdogmatik des Bedarfsrechts – der optimierende Ausgleich	 439
I. Das Entscheidungsdilemma „Bedarf“ – bisherige Untersuchungsschritte	 439
II. Das Abwägungsgebot	443
III. Die Frage der Übertragbarkeit und der Kontrolldichte	445
1. Planungsermessen und sonstiges Ermessen	445
2. Ermessen auf der Tatbestandsseite	446
3. Gebundene Akte und Ermessensakte	447

4. Substantielle Kriterien der Kontrolldichte	448
5. Konkretisierung des Bedarfsgesetzes durch Abwägung ..	449
6. Kontrolldichte im Planungsrecht	451
7. Kontrolldichte im Bedarfsrecht	452
8. Die Gewichtung der Haushaltslage	454
IV. Formelles und materielles Recht	455
V. Der Begründungszwang	458
VI. Der Gleichheitssatz	462
C. Die Optimierung einzelner Rechtsgüter	463
I. Optimierungsgebote im Planungsrecht	463
1. Rechtsprechung	463
2. Literatur	465
II. Optimierungsgebote in der Abwägungsdogmatik	468
1. Optimierungsgebote als Prinzipien	468
2. Gewichtsverstärkung	470
3. Einstellungs- und Ermittlungspflicht	472
4. Begründungspflicht	474
5. Probleme des Gewichtsvergleichs	474
6. Kontrolldichte	475
III. Bedarfsgesetzliche Optimierungsgebote	476
1. Ein kurzer rechtssoziologischer Exkurs: Optimierung als „Risikomanagement“	477
2. Grundsätzliches zur Bestimmung sozialrechtlicher Optimierungsgebote	481
3. Versuch einer Typisierung sozialgesetzlicher Optimierungsgebote	482
4. Die Optimierung der sozialen Rechte	484
a) Kritische Auseinandersetzung mit vorherrschenden Positionen	484
aa) Arndt	484
bb) Haverkate	484
cc) Bley	485
dd) Neumann	487
ee) Wienand	489
ff) Schwerdtfeger	490
gg) Bürck	494
b) Fortschritte gegenüber bloßer Zweckauslegung	496
5. Soziale Rechte versus Wirtschaftlichkeit	497
a) Die einfachgesetzliche Lage	497
b) Die verfassungsrechtliche Lage	498
6. Bedarfsrecht	500

Thesen	503
Literaturverzeichnis	507
Register	525

Einleitung

Das Thema „Optimierende Sozialgestaltung“ mag Hoffnungen wecken im Hinblick auf das seit einiger Zeit geradezu grassierende Interesse an einer Effizienzsteigerung des sozialen Sektors. Um es vorwegzunehmen: Hier geht es in erster Linie nicht um Wirkungsoptimierung, sondern um Werteoptimierung, und zwar in demjenigen Teilsystem der Gesellschaft, das kraft seiner funktionalen Ausrichtung als Entscheidungsverbindlichkeit beanspruchender Kommunikationszusammenhang derartige Fragen in alleiniger Zuständigkeit mit Wirkung für die Gesamtgesellschaft bearbeitet, – dem Rechtssystem. Dies hat seinen guten Grund. Der Wunsch nach vermehrter Effizienz staatlicher Sozialleistungen ist zu oft und zu deutlich an die Grenzen seiner Realisierbarkeit gestoßen, als daß ihm heute noch ungeteilte Akzeptanz entgegengebracht werden könnte. Man will zielgenaue Wirkungen, scheitert jedoch an der unvorhersehbaren Eigendynamik des staatlich-verbandlichen Interventionsfeldes. Man möchte Kosten sparen (möglichst unter Vermeidung von Folgekosten), diese auf das Geeignete und Notwendige begrenzen, sieht sich hierbei jedoch alsbald zurückgeworfen auf „Technologiedefizite“ im Umgang mit individuellen und gesellschaftlichen Problemlagen, auf ungesicherte Prioritäten und Wirkungsverläufe, gar auf konstruktive Eigenleistungen staatlicher Akteure bei der Zuschreibung von Erfolg und Mißerfolg, – bis hin zu der auf einen quälenden Selbstwiderspruch zuführenden Frage, wer mit welchen Anteilen hierbei eigentlich hilft, – das staatliche Hilfs- und Interventionsangebot oder der dieses lediglich aufgreifende, aber nach eigenen Lebensführungskriterien selbständig verarbeitende Hilfsbedürftige selbst. Gesichertes Erfahrungs- und Regelwissen scheint vor diesem Hintergrund zudem umso weniger verfügbar, je mehr der in seiner Einmaligkeit hervorstechende Einzelfall das Entscheidungsverhalten zu beeinflussen vermag. Und dieser muß eine umso größere Prägekraft für das Ergebnis von Entscheidungen besitzen, je weniger eine von festgefügtten sozialen Rängen befreite moderne Gesellschaft sich darüber im klaren sein kann, was einem Menschen zusteht.

All dies gibt Anlaß zu der Frage, ob es einen anderen Weg geben kann, der zunächst abführt von der gewohnten Vorstellung kausaler Beeinflussung von Individuum und Gesellschaft und hinführt zu Formen wertender Entscheidungsrechtfertigung im Bewußtsein hochgradig kontingenter Maßnahmewirkungen. Ein sich in dieser Hinsicht aufdrängender Werteskeptizismus ist zweifelsohne ernstzunehmen. Werte und etwaige Rangverhältnisse zwischen diesen entziehen sich, so die nicht selten vernehmbare Kritik, wissenschaftlicher Wahrheitsfähigkeit. Aber gilt dies auch für etwaige Wertbegründungs- „Strukturen“, welche die

notwendige Anwendung von Werten bezogen auf die realen Bedingungen organisieren und ihnen damit ermöglichen, sich zumindest im konkreten Fall unter Beweis zu stellen? Und wird schließlich – insofern möglicherweise auch von allgemeiner Bedeutung für sonstige Disziplinen des sozialen Sektors¹ – die Frage nach tauglichen Begründungsstrukturen nicht umso bedeutender, je mehr die unter Individualisierungs- und Wirkungsdruck gestellten sozialstaatlichen Handlungsmaßstäbe den Eindruck entstehen lassen, daß die im klassischen Bild strenger Gesetzesbindung vorausgesetzte Kontinuität des Rechts vor dem Hintergrund offener und ausgestaltungsbedürftiger Normvorgaben sich nur noch in der Kontinuität seiner Interpretations- und Begründungsmuster behaupten kann?

Das Optimierungsproblem so auszurichten heißt nicht, jegliche Hoffnungen auf Kausaleffizienz damit begraben zu müssen. Möglicherweise ist sie aber von vornherein die falsche, im übrigen zu Mißverständnissen verleitende Formel. Es fehlen im Gegensatz zum privaten Marktsystem marktpreisvermittelte Bezugsgrößen, mit denen sich Aufwand und Ertrag er- und verrechnen ließe. Solange eine staatliche Verantwortung für die Kompensation sozialer Defizite besteht aber herrscht Rechtfertigungsbedarf bei der Vorabbewertung möglicher Entscheidungsfolgen in Ansehung der ihnen korrespondierenden Maßnahmen, – ganz im Unterschied zur Privatwirtschaft, für die es unerheblich ist, ob ihr Output auch positive Effekte erzielt, solange die Bilanzen stimmen. Die damit angezeigte Umorientierung kursierender Deutungsmuster von Wirkungs- auf Werteoptimierung verfolgt hingegen bescheidenere Ansprüche als die suggestiven Verheißungen der Effizienzformel innerhalb des Sozialsektors gemeinhin erwarten lassen. Über eine rechtlich kontrollierte Optimierung werthafter Entscheidungsgrößen läßt sich vor allem eines erreichen: vermehrte Entscheidungstransparenz. Ob die in dieser Weise freigesetzten Klärungsprozesse und Umweltsensibilitäten dann den Namen „Effizienz“ verdienen, sei dahingestellt. Denn das im Gewande der Zielgenauigkeit von Maßnahmen auftretende Effizienzkonstrukt verträgt sich nur schwer mit dem auf einen Zielkonflikt zulaufenden Problem gerechter Verteilung knapper Bedarfsgüter, das, jedenfalls im Kontext verfassungsstaatlicher Bearbeitung sozialer Defizitlagen, nicht ohne Anwendung rechtlicher Bewertungsmaßstäbe angegangen werden kann.

Hier genau setzt die Untersuchung an. Ihr Problemhintergrund ist die skizzierte Frage nach Bedarfsgerechtigkeit ‚und‘ Wirtschaftlichkeit, ihr Ziel die Entwicklung einer diesen grundsätzlich widersprüchlichen Entscheidungsgrößen zu situativ angemessener Entfaltung verhelfenden Abwägungsdogmatik. Insbesondere der stark auf Prozesse der Personenveränderung ausgerichtete Bereich sozialstaatlicher Bedarfsbefriedigung fordert die Offenlegung dieses Widerspruchs mit den Mitteln juristischer Dogmatik geradezu heraus. Denn einerseits soll eine möglichst wirksame Hilfe geleistet werden. Andererseits kann dies nicht ohne die umfassende Einbeziehung des Einzelfalles – wie wir sehen werden: als rechtser-

¹ Luthé, Recht – aus helfender Sicht; Hilfe – aus rechtlicher Sicht. Zu einer Theorie bedarfstypischer Argumentation, in: *ders.* (Hg.), *Autonomie des Helfens*, 1997, 138.

zeugendes Element der Gesetzeskonkretisierung – in die Entscheidung erfolgen. Mit zunehmender Annäherung an den in seiner Einmaligkeit hervorstechenden Einzelfall aber verkleinern sich verfügbare Möglichkeiten des Zugriffs auf gesichertes, im Rahmen der Normkonkretisierung deduktiv verwendbares Erfahrungswissen. Deshalb kann im Entscheidungszeitpunkt grundsätzlich nie mit der erforderlichen Gewißheit ausgeschlossen werden, daß entweder zuviel oder zu wenig Hilfe geleistet wird.

Wird dieser Zweifel hingegen nicht offen artikuliert, so sind die möglichen Folgen für den Bürger gravierend. Bei offenen, daher nur schwer einschätzbaren Programmvorgaben und zudem endlichen Ressourcen besteht ein hohes Risiko, daß das Ergebnis der ihn betreffenden Entscheidung von verdeckt gehaltenen Ressourcenüberlegungen bestimmt wurde, – mit der weiteren Konsequenz, daß dem Bürger dadurch Gründe vorenthalten werden, gegen die er sich im positiven Fall aber möglicherweise zur Wehr hätte setzen können. Auf welche Alternative (mehr oder weniger Hilfe) man sich im notorischen Zweifel über Art und Umfang der angezeigten Hilfe unter Transparenzbedingungen hingegen einlassen will, ist eine Frage abstrakter und konkreter rechtlicher Gewichtsbestimmung von Prinzipien der Bedürfnisbefriedigung und des Ressourcenverbrauchs. Die rechtliche Bedeutung der individuellen Sozialschutzposition steht jedoch weithin außer Zweifel, nicht aber die von Wirtschaftlichkeitsargumenten, – schon gar nicht, wenn mittels konkreter Haushaltsdaten ein bestimmender Einfluß auf das programmatisch offene Leistungsgesetz ausgeübt werden soll. Wirtschaftlichkeitsargumente gelten gemeinhin als unverträglich mit dem Bedarfssicherungszweck des Gesetzes und haben rechtsstaatliche Geister stets zu der Bemerkung provoziert, das Recht, nicht aber das Geld bestimme das Handeln der Verwaltung. Damit jedoch wird das Problem prinzipieller Ressourcenbegrenztheit jeglicher Leistungszuteilung nicht beseitigt, vielmehr nur in die rechtlich nunmehr unkontrollierbaren Nischen praktischer Verwaltungstätigkeit abgedrängt, mutmaßlich begleitet von der stillen Hoffnung des Praktikers, der faktisch gar nicht abwendbare Blick auf vorhandene Haushaltsmittel – als offizielle Verwaltungsaktbegründung angeblich unrechtmäßig – möge zumindest im Entscheidungsergebnis nicht weiter auffallen. Die Untersuchung wird demgegenüber zeigen, daß weder am prinzipiellen Rang des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes als Rechtsprinzip gezweifelt werden kann, noch daß eine unmittelbare Steuerung des Leistungsrechts über Wirtschaftlichkeitsargumente zu befürchten ist, wenn diese in ihrer abgeschwächten Steuerungsbedeutung als Abwägungsdirektiven gewürdigt werden.

Hierfür aber ist die strukturelle Offenheit des Bedarfsrechts für abwägende Rechtsanwendungsformen eine unerläßliche Voraussetzung. Zunächst wird die verfassungsrechtliche Analyse unter Beweis zu stellen haben, daß mit jeder Entscheidung über Bedarfsprobleme zwangsläufig ein Ressourcenproblem verbunden ist, dem die Verfassung jedoch nicht gleichgültig gegenübersteht. Sodann wird das sich bereits auf Verfassungsebene ankündigende Grundkollisionsverhältnis von Bedürfnissen und Ressourcen als bestimmendes Merkmal gesetzli-

cher Bedarfskonkretisierungstätigkeit von Verwaltung und Gerichten innerhalb des sozialen Leistungsrechts aufgedeckt. Hierbei ist zu verdeutlichen, daß das Gesetzesrecht auf abwägende Rechtsanwendungsformen erkennbar reagiert, diese geradezu herausfordert und in dieser Weise subsumtionäre Formen der Rechtsanwendung in den Hintergrund drängt. Erst dann ist der Weg frei für den abwägungsrelevanten Einfluß sowohl individualrechtsbezogener Sozialschutzargumente als auch gemeinwohlbezogener Wirtschaftlichkeitsargumente, für deren Platzierung im letzten Teil der Untersuchung eine auf Bedarfskonstellationen zugeschnittene Abwägungsdogmatik entworfen wird. Im Rahmen der Abwägungsprogrammatik verdient die gestaltende Komponente des Themas besondere Aufmerksamkeit. Sie ist Ausdruck des in Bezug auf Abwägungen lebhaft diskutierten Problems, ob bzw. in welchem Umfang hierbei volitive Elemente auf die Entscheidungsfindung einwirken und ob diese sodann einen behördlichen Abwägungsspielraum gegenüber der gerichtlichen Kontrollkompetenz angezeigt erscheinen lassen.

1. Teil

Das Bedarfsprinzip

A. Verfassungsrechtlicher Mindestbedarf

I. Grundlegende Rechtsprechung

1. Die wesentlichen Aussagen

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits früh (1951) mit der Problematik verfassungsunmittelbarer Ansprüche auf Fürsorgeleistungen befaßt. Zwar räumte das Gericht ein, daß sich der Fürsorgegedanke zu einer elementaren staatlichen Notwendigkeit entwickelt habe. Weder die Gewährleistung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) noch das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) aber begründeten staatliche Leistungsansprüche: „Die vom Ausschuß für Grundsatzfragen des Parlamentarischen Rates vorgeschlagene Bestimmung über das Recht auf ein Mindestmaß an Nahrung, Kleidung und Wohnung ist später gestrichen und in das Grundgesetz nicht aufgenommen worden. Man hat sich darauf beschränkt, ‚negativ‘ ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu statuieren ...“.¹ Insbesondere die Menschenwürdeformel (Art. 1 Abs. 1 GG) biete in ihrer Ausrichtung auf staatlichen Schutz gegen Übergriffe anderer keine Sicherung vor materieller Not. Gemäß dem Bekenntnis des Grundgesetzes zum Sozialstaat (Art. 28, 20 GG) könne ein verfassungsmäßiges Recht auf Fürsorge zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Wesentliche seiner Verwirklichung sei jedoch dem Gesetzgeber aufgegeben. Erst wenn der Gesetzgeber seiner Pflicht zu sozialer Aktivität willkürlich nicht nachkomme, könne dem Einzelnen „möglicherweise“ ein mit der Verfassungsbeschwerde verfolgbarer Anspruch erwachsen.

Die Argumentation des Gerichts bleibt in dieser Entscheidung noch klar liberal-staatlichem Denken verhaftet. Die Grundrechtsfunktion beschränkt sich auf die Abwehr von staatlicher und privater Übermacht. Von einer sozialstaatlichen Aufladung der Grundrechte², wie sie vom Gericht in späteren Zeiten dann und wann propagiert werden sollte³, war es zum damaligen Zeitpunkt offenbar noch weit entfernt. Die zumindest im Ansatz erkennbare objektivrechtliche Pflicht zu staatlicher Fürsorge wird vollends der politischen Verantwortung überlassen. Die

¹ BVerfGE 1, 97 (104f.).

² Böckenförde, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation im Interventions- und Leistungsstaat, NJW 1974, 1529 (1536).

³ BVerfGE 33, 301 (333): Sozialer Rechtsstaat als Garant für die Umsetzung des grundrechtlichen Wertsystems in die Verfassungswirklichkeit.

Frage des Bestehens verfassungsunmittelbarer Leistungsansprüche auf Mindestbedarfssicherung bleibt letztendlich unbeantwortet.

Nur wenige Jahre später nimmt das Bundesverwaltungsgericht hierzu Stellung.⁴ Die Ausgangssituation war seinerzeit jedoch eine andere. Die Entscheidung behandelte im wesentlichen die Frage nach dem Anspruchscharakter bereits existierender gesetzlicher Fürsorgeleistungen. Aus der Gesamtwürdigung von Menschenwürdeprinzip, Rechts- und Sozialstaatsprinzip sowie des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit ergebe sich ein Rechtsanspruch des Bedürftigen, soweit das Gesetz dem zuständigen Träger entsprechende Fürsorgepflichten auferlege. Auch diesem wegen seiner wenig systematischen Gedankenführung häufig kritisierten⁵, ansonsten im Entscheidungsergebnis aber allgemein gebilligten Urteil⁶ läßt sich kein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf Fürsorge entnehmen. In der Sache beinhaltet es nicht mehr als eine Auslegung einfachen Rechts und begründet insofern lediglich einen derivativen Teilhabeanspruch.⁷

Einen konkreteren Vorstoß in Richtung verfassungsunmittelbarer Mindestbedarfssicherung unternimmt das Bundesverfassungsgericht in einer späteren Entscheidung: Die Fürsorge für Hilfsbedürftige gehöre zu den selbstverständlichen Pflichten des Sozialstaats. „Die staatliche Gemeinschaft muß ihnen jedenfalls die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein sichern und sich darüber hinaus bemühen, sie soweit wie möglich in die Gesellschaft einzugliedern, ihre angemessene Betreuung in der Familie oder durch Dritte zu fördern sowie die notwendigen Pflegeeinrichtungen zu schaffen.“⁸ Die allgemeine „Schutzpflicht“ müsse dem jeweils vorhandenen Bedarf an sozialer Hilfe entsprechen. Soweit es sich aber nicht um die bezeichneten Mindestvoraussetzungen handele, obliege es dem Gesetzgeber zu entscheiden, in welchem Umfang soziale Hilfe unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel und anderer gleichrangiger Staatsaufgaben gewährt werden soll.

Entgegen mancher Deutungen ist auch diese Entscheidung von einem verfassungsunmittelbaren Leistungsanspruch auf Mindestbedarfssicherung weit entfernt.⁹ Es hieße die Entscheidung interpretativ überzustrapazieren, wenn in ihr mehr gesehen würde als eine – allerdings deutliche – Bestätigung der objektivrechtlichen Dimension staatlicher Schutz- und Fürsorgepflichtigkeit. Das subjektive Recht bedarf per definitionem zwar der objektivrechtlichen Grundlage. Es leitet sich jedoch nicht zwangsläufig aus ihr ab, wenngleich die gerichtliche Wendung von der allgemeinen „Schutzpflicht“ eine solche Interpretation auch

⁴ BVerwGE 1, 159 (162); bestätigt in E 5, 27 (31) sowie E 9, 78 (89f.).

⁵ Vgl. insoweit *Friauf*, Zur Rolle der Grundrechte im Interventions- und Leistungsstaat, DVBl. 1971, 674 (676).

⁶ Anstatt vieler: *Kratzmann*, Grundrechte – Rechte auf Leistungen, 1974, 4ff., 61 ff., 65 f., 72 ff.

⁷ Ebenso *Murswiek*, Grundrechte als Teilhaberechte, soziale Grundrechte, in: *Isensee/Kirchhof* (Hg.), HStR, Bd. V, 1992, § 112, Rn. 99 (Fn. 220).

⁸ BVerfGE 40, 121 (133); unter Bezugnahme auf E 5, 85 (198) und E 35, 202 (236).

⁹ A.A. *Dürig*, in: *Maunz/Dürig* u.a., Grundgesetz-Kommentar, 5. Aufl., 1983, Art. 1 Abs. 1, Rn. 43f.; Art. 2 Abs. 2, Rn. 27 sowie *Breuer*, Grundrechte als Anspruchsnormen, in: Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverwaltungsgerichts, 89 (96f.).

angezeigt erscheinen läßt.¹⁰ Die Begründung eines Leistungsanspruchs – anders sind die Ausführungen des Gerichts bei verständiger Deutung nicht zu verstehen – ist ganz auf seine Vermittlung durch einfaches Recht angewiesen: „Es liegt grundsätzlich in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, den ihm geeignet erscheinenden Weg zu bestimmen, besonders zwischen den verschiedenen Formen finanzieller Hilfe für den Unterhalt und die Betreuung gebrechlicher Menschen zu wählen und entsprechend die Anspruchsberechtigungen festzulegen.“ In der Tat wurde hiermit die Auffassung fallengelassen, daß der Sozialstaat lediglich „Wohltaten“ erbringt. Ein verfassungsunmittelbarer Leistungsanspruch war damit indes nicht anerkannt.¹¹

Auch im Licht der zeitlich vorangegangenen Numerus-clausus-Entscheidung¹² wirken die Ausführungen des Gerichts eher als Rückzug denn als Bestätigung eines originären Teilhabeanspruchs auf Mindestbedarfssicherung. Dort hatte es das Gericht immerhin noch für möglich gehalten, daß Teilhaberechte nicht auf das jeweils Vorhandene beschränkt sein müssen, ohne jedoch zu versäumen, das Gesagte am Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann und unter Mobilisierung der gesetzgeberischen Haushalts- und politischen Gesamtverantwortung wieder zu relativieren.¹³ Seine Prüfungscompetenz sah das Gericht deshalb auch nur im Falle einer evidenten Verfassungsverletzung als gegeben an.¹⁴ Von daher geht das Gericht auch hier über die in der ersten Fürsorgeentscheidung statuierte Unträglichkeitsgrenze im Sinne willkürlicher Vernachlässigung sozialstaatlicher Aktivitätspflichten um keinen Schritt hinaus. Selbst in der wegen der sehr weitgehenden Ausgestaltung des Teilhabebgedankens oft kritisierten¹⁵ Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Subventionierung einer als Ersatzschule anerkannten Privatschule verdichtet sich die Verfassungsgarantie des Art. 7 Abs. 4 GG nach Auffassung des Gerichts erst bei „drohender Lahmlegung“ eines Freiheitsrechts, also in „außergewöhnlichen“ Fällen zu einem Leistungsanspruch auf Förderung.¹⁶

¹⁰ Zur Ableitung von subjektiven Verfassungsrechten – Müller, in: Müller/Pieroth/Fohmann, Leistungsrechte im Normbereich einer Freiheitsgarantie, 1982, 167f.

¹¹ Zutreffend Sterzel, Grundrechtsschutz im Sozialhilferecht, KJ 1986, 117 (124); a.A. Alexy, Theorie der Grundrechte, 2. Aufl. 1994, 398 sowie Starck, Staatliche Organisation und staatliche Finanzierung als Hilfen zu Grundrechtsverwirklichungen?, in: Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz, Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts, hg. von C. Starck, Bd. 2, 1976, 480 (522).

¹² BVerfGE 33, 303 (332f.).

¹³ BVerfGE 33, 303 (333); 43, 291 (313f.). Die Vergleichbarkeit von Hochschulzulassungsrecht und Existenzminimum ist jedoch begrenzt. Denn bei der Hochschulzulassung handelt es sich um ein rechtlich statuiertes Staatsmonopol. Die Teilhabeförderung kann hier als Ausgleich für die staatlich angeordnete Freiheitsbeschränkung begriffen werden.

¹⁴ E 33, 333; ähnlich auch E 43, 291 (315).

¹⁵ Martens, VVDStRL 30, 7 (27, 33); Friauf, Grundrechte im Interventions- und Leistungsstaat, a.a.O., 679.

¹⁶ BVerwGE 23, 347; 27, 360 (362ff.).

In der Tendenz zeichnet sich somit ein objektivrechtlicher Auftrag an die staatlichen Gewalten zu Schutz und Fürsorge für Hilfsbedürftige durchaus ab. Gegenüber verfassungsunmittelbaren Leistungsansprüchen wird hingegen größte Zurückhaltung gewahrt. Mit Rücksicht auf die politische Entscheidungsverantwortung, die gerade bei unmittelbar finanzwirksamen Leistungsentscheidungen größte Bedeutung besitzt, gibt sich das Gericht auch mit der Formulierung von Leitgesichtspunkten für die subverfassungsrechtliche Konkretisierungsarbeit sehr zurückhaltend.¹⁷ Die Betonung einer fürsorgerechtlichen Schutzpflicht könnte jedoch, gemessen an heutigen Maßstäben, die sich mit dieser Kategorie verbinden, durchaus zu der Frage Anlaß geben, ob es mit dieser Enthaltensamkeit sein Bewenden haben kann.

2. Die Abstufung des Bedarfs zwischen physiologischer Versorgung und besonderer Fürsorgebedürftigkeit

In der letztgenannten Fürsorgeentscheidung (BVerfGE 40, 133) unterscheidet das Gericht zwischen einem existenznotwendigen Bedarf und einem darüber hinausreichenden Sonderbedarf an gesellschaftlicher Eingliederung, Familienbetreuung sowie an Pflegeeinrichtungen. Dies hat Auswirkungen auf die gesetzgeberische Bindung. Zwar soll der Gesetzgeber auch im engeren Bereich existenznotwendiger Bedarfssicherung nicht gänzlich ohne gestalterischen Freiraum sein. Darüber hinaus aber kann die Hilfe nach Auffassung des Gerichts von den vorhandenen Mitteln und politischen Prioritäten abhängig gemacht werden. Damit konstruiert es eine folgenreiche Unterscheidung zwischen vitalen Grundbedürfnissen mit hoher Bindungsintensität und einem weniger schutzbedürftigen, im Verhältnis zu „anderen gleichrangigen Staatsaufgaben“ potentiell austauschbaren Komplex staatlicher Fürsorge.

Vorbehaltlich notwendiger Differenzierung ist aber gerade diese Abstufung als unhaltbar zurückzuweisen. Es dürfte unmittelbar einleuchten, daß einem Behinderten, der unfähig ist, selbständig Nahrung aufzunehmen, geschweige denn diese zuzubereiten und zu beschaffen, mit einem Sach- oder Geldleistungsanspruch auf gesundheitserhaltende Ernährung ohne flankierende Betreuung nicht geholfen ist. Gleiches kann etwa für den Jugendlichen unterstellt werden, der für den physiologischen Bedarf bestimmte Leistungen in den Drogenkonsum investiert; für den Haushaltsvorstand, der Sozialhilfeleistungen der Familie für sich verbraucht; für den Pflegebedürftigen oder Behinderten, der ohne die Bereitstellung entsprechender Dienste und Einrichtungen schon in seinen elementaren Möglichkeiten unbefriedigt bliebe. Hinzu kommt: Während die bloße „Rettung vor dem Verhungern“ im Rückgriff auf biologisch-medizinische Erfahrungswerte

¹⁷ Ansätze dagegen bei *Breuer*, Grundrechte als Anspruchsnormen, in: Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverwaltungsgerichts (hg. von Bachof, Heigl, Redeker), 89 (97): Existenzsicherung als Geldleistung, unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels, unter Zulassung typisierender Bedarfsdeckung.

Register

- Abstrakte Wertbedeutung 432f.
Abwägung 12, 151, 179, 196, 213, 284, 294f.
433, 443, 451, 497
Abwägungsausfall 443ff.
Abwägungsdefizit 443f ff.
Abwägungsdisproportionalität 443ff
Abwägungsergebnis 452, 490f.
Abwägungsfehler 444, 461
Abwägungsfehleinschätzung 443ff.
Abwägungsfreiraum 115, 450f., 452, 257
Abwägungsgebot 443
Abwägungsgesetz 433
Abwägungsvorgang 456, 459f., 491
Abwägung zwischen Bedürfnissen und Ressourcen 1, 151ff., 441f.
Administrative Dringlichkeitsbegründung 228, 348, 351f.
Administrierte Preise 381ff.
Äquivalenzprinzip 142, 158
Aktivierende Funktion des Sozialstaats 127ff.
Aktivitätspflichten 127ff.
„Alles-oder-nichts-Prinzip“ 81, 115ff., 430
Angebotssteuerung freier Träger 225ff.
Angemessenheit 12, 14, 305, 498
Anspruchsniveau 239ff., 302, 474, 499, 370
Argumentationslast 434
Armut 18
Arzneimittelversorgung 291
Ausgabenansätze 326, 330, 337
Ausgabengesetze 331ff.
Ausgabenstops 348ff.
Ausgleichsgebot, haushaltsrechtliches 329, 332, 346
Ausgleichstatbestand 157, 231
Auslegung 52, 266, 303, 307, 336, 396, 427f., 446, 449, 494ff.
Auslegungsmethoden 490ff.
Außenseitermethoden 284ff., 291
Ausstrahlungswirkung 78ff., 145
Bedarf 27, 75, 83, 145, 160, 201, 208, 500
Bedarf an sozialen Einrichtungen 222ff., 225, 229
Bedarfsbegriff, normativer 203, 209, 211
Bedarfsdeckungsprinzip 160, 204 – 209, 334, 430
Bedarfsmengenschema 209f.
Bedürfnis 149, 162, 201ff.
Bedürfnishierarchie 21, 26
Begründungsanforderungen 95f., 151ff., 295, 394, 396
Begründungslasten 50f., 95f.
Begründungspflicht 474
Begründungszwang 115, 384, 458ff.
Behandlungsrichtlinien 276 – 284
Behinderung 117ff., 257ff, 8f.
Behindertenbegriff 126
Beleihung 273
Bemessungsgrundlage, steuerrechtliche 30ff.
Benachteiligungsverbot 120ff.
Beobachtung 21, 310ff.
Bepackungsverbot 324, 326, 342, 355, 362
Berichtstätigkeit 208f.
Berufsfreiheit 32, 255,
Besonderheiten des Einzelfalles 162, 174, 206, 284, 313, 308, 433, 435, 451, 500
Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung 138f., 366, 370, 373, 377, 382, 386f.
Beurteilungsspielraum 167, 268
Beweislastgrundsätze 494
Brauchbarkeitsbedingungen von Entscheidungslösungen 240, 295, 306f., 310, 367, 369, 475
Budgetierung 139, 351
Chancengleichheit 84f., 117ff.
Code-Werte 310, 377ff.
Controlling 139, 386
Daseinsnachsorge 23, 27
Demokratisches Prinzip 12, 24, 46, 115, 132, 147, 331, 407ff., 424,
Destination 192

- Dienstleistungen 380ff.
 Differenzierungsverbote 120f.
 Diskursregeln 296f., 395 – 401, 404ff.
 Diskurstheorie 404f.
 Diskriminierungsverbot 120ff.
 Distributive Gerechtigkeit 149ff.
 Distributivprinzip 158
 Dreiecksverhältnis 225ff.

 Effizienz 1ff., 139, 364 – 387, 339 – 346
 Ehe und Familie 98 – 106
 Einfache Prinzipien 468f.
 Eigentumsfreiheit 28, 144, 32
 Eignung der Hilfe 174f., 250f., 287f., 304
 Eingliederungshilfe 240, 256, 259
 Eingriff durch Unterlassen 58, 60
 Eingriffsabwehr 41, 55f., 57, 73, 117ff., 372, 414
 Einkommensgrenze 230ff.
 Einzelfallgerechtigkeit 149f., 206ff., 303ff., 343, 435, 495, 505
 Elterliches Erziehungsrecht 82ff.
 Entscheidungsspielraum 10, 66f., 179, 234, 255f., 445f., 452, 475, 487
 Entscheidungstransparenz 2, 296, 458, 472, 474
 Entscheidungsverantwortung, gesetzgeberische, siehe Demokratisches Prinzip
 Entscheidungswirkungen 150, 165, 316f., 489
 Entwicklungshilfe 20
 Entwicklungsprognose 164f.
 Erdrosselung, steuerrechtliche 47ff.
 Ergebniskontrolle 456, 490f.
 Erfolgsaussichtsprüfung 249f., 287
 Erfolgsprognose 50, 64, 167, 174ff., 249f., 287
 Ermessen 95f., 168, 172, 178, 250f., 266., 333f., 350, 445f.
 Ermessensdirektive 168, 323ff., 333
 Ermittlungspflicht 472
 Ernährungswissenschaft 20ff.
 Ersatzprinzip 160
 Erziehungsbedarf 83ff., 102, 164ff.
 Erziehungsdefizit 172
 Erziehungsgeld 99
 Erziehungshilfen 164ff.
 Erziehungsverantwortung der Eltern 89f.
 Europäische Union 19
 Exekutiver Kernbereich 170
 Existenzminimum 7ff., 11, 498ff.
 Exklusion 49

 Faktischer Bedarf 162, 202f., 208
 Faktizitätsprinzip 149, 162
 Familienbegriff 98ff.
 Familienlastenausgleich 98, 142
 Familienversicherung 101f.
 Finalprinzip 157, 373
 Finanzautonomie, kommunale 182 – 185
 Finanzkontrolle, siehe Haushalt
 Finanzrechtliche Dringlichkeitserwägungen 228, 335, 337, 345, 347f., 354, 361, 384
 Finanzstaat 422
 Förderlehrgang 252
 Fördermaßnahmen 349
 Förderung freier Träger 190f., 225ff., 259ff.
 Folgerichtigkeit 40
 Form und Maß der Sozialhilfe 207
 Fortbildung und Umschulung 233, 452
 Fürsorge 8
 Funktion der Werte 295
 Funktion des Wirtschaftens 377ff.
 Funktionsfähigkeit des Sozialversicherungssystems 112, 393, 416ff.

 Gebot der Selbständigkeit der Einrichtung 228f.
 Gegenseitigkeitsverhältnis 147f., 408f., 412, 421
 Gemeinschaftsbelange 388f, 394ff.
 Gesamtbetrachtung 197f., 213ff., 229, 235, 259, 288
 Gesetzgebungsauftrag 127, 132, 145f.
 Gestaltungsakt 175f., 266f., 220, 305
 Gestaltungsspielraum 313ff., 452, 475
 Gesundheit 106ff.
 Gewichtsverstärkung 470
 Gewichtung 340, 433, 454, 474
 Gewichtungsvorrang 434
 Gewißheitsverluste 84, 175
 Gezielte Unterdeckung 349, 351
 Gießkannenprinzip 228
 Gleichheit, faktische 46, 110, 117f, 127ff.
 Gleichheitsgrundsatz 28, 237, 462
 Grundfreibetrag 28
 Grundkollisionsverhältnis von Bedürfnissen und Ressourcen 151f., 297, 439ff.
 Grundpflichten 411, 417
 Grundpflicht der Eltern 94
 Grundrechte 78
 Grundrechtskernbereiche 45
 Grundrechtsvoraussetzungen 67
 Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Spezialität 329, 338, 363
 Gruppenhomogenität 416ff.

- Handlungsanweisungen, komplexe 253, 293
 Haushalt 323ff., 326, 329f., 334, 407, 454
 Haushaltsgesetz 344, 355, 357, 407
 Haushaltsgrundsätze 325, 332, 407
 Haushaltsmittel 335
 Haushaltsplan 324f., 326f., 329f., 331, 336, 338
 Haushaltsrecht 323
 Haushaltssanierungen 112, 339, 341, 351, 361
 Haushaltsverantwortung 13, 324
 Haushaltsvermerke 331, 361ff., 363
 Haushaltsvorschriften der Sozialversicherungsträger 324, 360
 Heilung von Verfahrensmängeln 455ff.
 Heizungsbedarf 235
 Hermeneutik 301, 307, 308
 Herrschende Lebensgewohnheiten 14f., 18, 21, 44, 200f.
 Hilfen in besonderen Lebenslagen 230ff.
 Hilfeplan 177ff., 257ff.
 Hilfe zur Arbeit
 Hilfe zur Selbsthilfe 217ff.
 Homogenitätsmaxime 409, 416ff.
 Horizontale Steuergerechtigkeit 28

 Individualanspruch 65ff.
 Individualisierungsgrundsatz 149f., 206ff., 237, 271, 285, 304, 343, 351, 435, 495, 505,
 In dubio pro libertate 50ff.
 Infrastrukturentwicklung 25
 Inklusionsdefizit 49f.
 „Intellektuelle Wirtschaftlichkeitsprüfung“ 364
 Interpretation, siehe Auslegung
 Interpretatorische Hinweise 342, 360ff.
 Irrtumswahrscheinlichkeiten 107, 111, 285, 287

 Jugendhilfeplanung 195f.

 Kasuistik 11, 60, 109, 235, 271, 433
 Kausalprinzip 115, 157, 271, 339, 345, 369, 374
 Kinderfreibetrag 27f.
 Kindergeld 30f.
 Kinderspielzeug 210
 Kindeswohl 83ff., 179
 Kindschaftsrechtsreform 105
 Knappheit 147, 245, 342, 377ff., 401
 Körperliche Unversehrtheit 106fff., 113f.
 Kollektive Güter 397ff., 431, 434
 Kommunale Finanzautonomie 184

 Kommutativprinzip 158
 Kompensationsprinzip 157
 Kompetenzabgrenzungskriterien 448f.
 Kompetenznormen 166f., 185ff., 216ff, 323ff.
 Komplexe Handlungsanweisung 253, 293f.
 Konkordanz 111, 153, 248
 Konkretisierung 266ff., 307, 313
 Konsens, demokratischer 15
 Konsequenzgebot 40f., 423
 Konsolidierungsbemühungen 112
 Kontinuität des Rechts 2, 396
 Kontinuitätsprinzip 87, 90
 Kontrolldichte 179f., 230, 234ff., 253ff., 256, 278ff., 331ff., 338, 348ff., 367, 369, 448 – 455, 475ff.
 Kostenerstattung 225ff.
 Kosten/Nutzen-Relation 340, 344, 401
 Kosten- und Leistungsrechnung 369
 Krankenbehandlung 106ff., 266ff., 364
 Krankenkasse 269ff., 276ff.
 Krankheitsbegriff 109
 Kreditaufnahme 329
 Kulturelle Schutzanteile 103ff.

 Lastengleichheit 31
 Lebensstandardsicherung 142ff.
 Leistungsanspruch 59, 65ff., 190f., 172
 Leistungserbringer 190f.
 Leistungsfähigkeitsprinzip 29, 228
 Lohnabstandsgebot 14, 16

 Maßnahmen der „eiligen“ Leistungsverwaltung 271
 Maßstab extremer Mißbräuchlichkeit 7, 9, 71
 Maßstab prognostischer Sorgfalt 116, 249f., 254, 256, 271, 285, 287f., 354
 Maximalprinzip 340, 344, 367
 Maximin-Regel 406
 Mehrheitswille 46
 Mehrklassensystem im Gesundheitswesen 108
 Menschenwürde 41ff., 78ff., 59f., 411f.
 Menschenwürdiges Existenzminimum, siehe Existenzminimum
 Mindestbedarf, verfassungsrechtlicher, 15f., 7ff.
 Minimalprinzip, 340, 345, 346, 367f.
 Minimalschutz 55ff.
 Miterziehung, staatliche 91f.
 Möglichkeitsvorbehalt 9, 110, 116, 389, 503

- Nachrangprinzip 230f., 239
 Negativkontrolle 316, 369, siehe auch Kontrolldichte
 Negativstatus 41f., 56f., 58
 Nicht-eheliche Lebensgemeinschaft 100
 Normkonkretisierung, siehe Konkretisierung
 Notwendiger Lebensunterhalt 201ff.
 Nutzwertanalyse 369

 Obdachlosigkeit 53
 Objektivrechtlicher Auftrag 7f.
 Öffentliches Interesse 410
 Offene Wertungsnormen 273, 293f.
 Optimierung 71ff., 95f., 193f., 216ff., 374, 425ff.
 Optimierungsbedürftige Prinzipien 431
 Optimierungsgebot 432, 463ff.
 Optimierung sozialer Rechte 179, 484ff.
 Ordnungsprinzip 145ff.
 Organische Staatslehre 419
 Output-Kontrolle 140, 386

 Pareto-Optimum 403
 Parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung 314
 Pflegebedürftigkeit 261ff.
 Planbetroffenheit 453
 Planung 445ff., siehe auch Sozialplanung
 Planungsermessen 451f.
 Plausibilitätskontrolle 316, 369, siehe auch Kontrolldichte
 Pluralistisches Fachgremium 181, 448
 Politische Verantwortung, siehe Demokratisches Prinzip
 Positivstatus 60, 75ff.
 Präferenzsätze 206ff., 433ff.
 Präsumptionsprinzip 162
 Praxisbudgets 273
 prima facie-Vorrang 434, 481
 Primärverteilung 74
 Prinzipien 13, 68, 95, 147f., 401, 431, 481, 495,
 Prinzipientheorie 13, 148, 432
 Prognosemaßstab, siehe Maßstab prognostischer Sorgfalt
 Prognosespielraum 116, 165, 249f., 254, 256, 285, 287f., 460
 Psychosoziale Diagnose 165

 Qualifizierte Sperrvermerke 360
 Qualitätsmanagement 381, 386

 Rahmenrecht 266ff.
 Rationales Prinzip des Folgenvergleichs 370, 374
 Rationalitätsdilemma 293ff., 310ff., 397, 439ff., 504
 Rationierungen 109, 273
 Recht auf Bindung 91
 Rechtliche und faktische Freiheit 46, 117ff.
 Rechtsfolgeermessen 172f., 231, 293f., 305
 Rechtskonkretisierungskonzept 266ff., siehe auch Konkretisierung
 Redundanz und Varietät 312, 396
 Regeln 430ff.
 Regelsätze 209ff.
 Regelsatzsystem 209ff.
 Relationierungsprinzip 146, 147
 Relatives Optimum 431, 434, 498
 Rentenversicherung 141ff., 416
 Richtlinien 276ff.
 Risikobegriff 159ff.
 Risikomanagement 477ff.
 Rückschrittsverbot, soziales 17

 Sachverhaltsermittlung 261, 472, 494
 Sachverhaltsoptimierung 213f.
 Schutzbereich 100ff.
 Schutzpflicht 11, 55ff., 62, 72, 73, 89, 438ff.
 Schutzstaat 77
 Schutz von Ehe und Familie 98ff.
 Schwerpflegebedürftigkeit 263
 Selbstbestimmungsrecht des Patienten 288
 Selbsthilfe 297
 Selbstverwaltung, kommunale 184, 224
 Solidaritätsidee 152, 411, 417, 418, 420f.
 Soll-Vorschrift 188ff., 217ff., 482ff.
 Sonderschule 123ff.
 Sorge- und Umgangsrecht 105
 Soziale Schutzpflichten, siehe Schutzpflicht
 Sozialer Menschenwürdeschutz, siehe Menschenwürde
 Sozialhilfeniveau 202ff., 209ff.
 Sozialplanung 64, 136f., 229, 500
 Sozialplanungsrecht 136f., 500
 Sozialstaat 7f., 35, 46, 64f., 127, 293, 385, 411
 Soziokultureller Bedarf 36
 Sphärentrennung des Verfassungsstaates 50, 418
 „Spannung Individuum – Gemeinschaft“ 412
 Spannungsverhältnis 413
 Sparsamkeitsprinzip 246f., 249, 254, 339, 343f.
 Staatsfundamentalnorm 45, 59
 Staatszielbestimmungen 145ff.

- Steuerungsmodell, neues 140, 381, 384
 Steuerstaat 74, 422ff.
 Subjektiver Bedürfnisansatz 146, 149, 164f., 202
 Subordination des Haushaltsrechts 325, 328
 Subventionen 221ff.
 Subjektives Recht 65ff., 190ff., 217f., 221f.
 Subsidiaritätsprinzip 27, 230f., 239
 Subsumtionsmodell 172f., 215, 270
 Syllogismus 172f., 215, 270
 Systemdifferenzierung 372
 Systemtheorie 41f., 295f., 310ff.
- Tatbestandsermessens 446
 Technologiedefizit 1, 381
 Teilhabeanspruch 9
 Teleologische Auslegung 487, 496
 Therapiefreiheit 288
 Typisierung 351
- Überbrückungsgeld 346f., 350
 Übermaßverbot 409
 Über- und außerplanmäßige Ausgaben 329, 352
 Umlageverfahren 142
 Umverteilungsgrenze 74
 Unbestimmter Rechtsbegriff 174, 303ff., 336f.
 Unkonventionelle Behandlungsmethoden 284ff.
 Unselbständige Befugnisnormen 169f.
 Unterdeckung im Haushalt 352f.
 Unterkunftskosten 203
 Untermaßverbot 61, 82, 146
 Untersuchungsgrundsatz 472
 Ursachenzusammenhang, siehe Kausalprinzip
 Utilitarismus 401
- Verfahrensfehler 455ff.
 Verfassungsauftrag 65ff.
 Verfassungsunmittelbarer Leistungsanspruch 65ff.
 Verfassungswirklichkeit 25, 128ff.
 Verhandlungslösung 177f., 257f.
 Verhältnismäßige Zuordnung 229
 Verrichtungen 261ff.
 Verschonung des Existenzminimums, steuerrechtliche 27f.
 Verschränkung von Tatbestand und Rechtsfolge 168, 174ff., 303ff., 504
 Versichertengemeinschaft 416ff.
- Versorgungskonstante, anthropologische 26
 Verteilungsordnungen 71ff., 406, 422
 Vollzugsmodell, siehe Subsumtionsmodell
 Voluntative Elemente 4
 Voraussetzungen der Rehabilitation 250ff.
 Vorbehalt des Möglichen, siehe Möglichkeitsvorbehalt
 Vorgangskontrolle, siehe Abwägungsvorgang
 Vormundschaftsgericht 170
 Vorrangbedingungen 206ff., 434
 Vorrang der Selbsthilfe, siehe Subsidiaritätsprinzip
 Vorrangregeln 434
 Vorsorgekuren für Mütter 350
 Vorverständnis, siehe Hermeneutik
- Wächteramt 83ff.
 Wahrscheinlichkeitsurteil, siehe Prognosemaßstab
 Werte 295ff.
 Werteoptimierung 1
 Wertkonflikte 239f.
 Wertungsspielraum, siehe Kontrolldichte
 Wesensgehalt der Grundrechte 78
 Wesentlichkeitstheorie 272
 „Windhundprinzip“ 362
 Wirkungslosigkeit der sozialen Rechte 484f.
 Wirkungsmessung 382ff., 386
 Wirtschaftliche Effizienz, siehe Effizienz
 Wirtschaftlichkeit 151, 182, 319ff., 339ff.
 Wirtschaftlichkeit der kassenärztlichen Behandlungsweise 269ff., 364
 Wirtschaftlichkeit nur als „Zweitmotiv“ 335f
 Wirtschaftlichkeitsgrundsatz 151, 182, 246f., 249, 254, 319ff., 339ff.
 Wirtschaftlichkeitskontrolle des Haushaltsgebarens von Sozialversicherungsträgern 365
 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit 324
 Wohlfahrtsökonomie 401ff.
 Wohlfahrtsoptimum 401, 403f.
 Wunsch- und Wahlrecht 204f.
- Zahnersatzleistungen 112
 Zielgenauigkeit 1
 Zielkonflikt 2
 Zirkularität 201f., 310ff., 499
 Zuwendung 225
 Zweckprogramme 149
 Zweckrationalität 345, 371, 374, 378, 441
 Zwecksetzung 371, 374ff.

Jus Publicum

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Alphabetisches Verzeichnis

- Axer, Peter:* Normsetzung der Exekutive in der Sozialversicherung. 2000. *Band 49.*
- Bauer, Hartmut:* Die Bundestreue. 1992. *Band 3.*
- Becker, Joachim:* Transfergerechtigkeit und Verfassung. 2001. *Band 68.*
- Blanke, Hermann-Josef:* Vertrauensschutz im deutschen und europäischen Verwaltungsrecht. 2000. *Band 57.*
- Böhm, Monika:* Der Normmensch. 1996. *Band 16.*
- Bogdandy, Armin von:* Gubernative Rechtsetzung. 2000. *Band 48.*
- Brenner, Michael:* Der Gestaltungsauftrag der Verwaltung in der Europäischen Union. 1996. *Band 14*
- Britz, Gabriele:* Kulturelle Rechte und Verfassung. 2000. *Band 60.*
- Burgi, Martin:* Funktionale Privatisierung und Verwaltungshilfe. 1999. *Band 37.*
- Claasen, Claus Dieter:* Die Europäisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1996. *Band 13.*
- Danwitz, Thomas von:* Verwaltungsrechtliches System und Europäische Integration. 1996. *Band 17.*
- Detterbecke, Steffen:* Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im Öffentlichen Recht. 1995. *Band 11.*
- Di Fabio, Udo:* Risikoentscheidungen im Rechtsstaat. 1994. *Band 8.*
- Enders, Christoph:* Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung. 1997. *Band 27.*
- Epping, Volker:* Die Außenwirtschaftsfreiheit. 1998. *Band 32.*
- Felix, Dagmar:* Einheit der Rechtsordnung. 1998. *Band 34.*
- Gellermann, Martin:* Grundrechte im einfachgesetzlichen Gewande. 2000. *Band 61.*
- Gröpl, Christoph:* Haushaltsrecht und Reform. 2001. *Band 67.*
- Gröschner, Rolf:* Das Überwachungsrechtsverhältnis. 1992. *Band 4.*
- Groß, Thomas:* Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation. 1999. *Band 45.*
- Gurlit, Elke:* Verwaltungsvertrag und Gesetz. 2000. *Band 63.*
- Häde, Ulrich:* Finanzausgleich. 1996. *Band 19.*
- Hase, Friedhelm:* Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich. 2000. *Band 64.*
- Heckmann, Dirk:* Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen. 1997. *Band 28.*
- Hellermann, Johannes:* Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung. 2000. *Band 54.*
- Hermes, Georg:* Staatliche Infrastrukturverantwortung. 1998. *Band 29.*
- Hösch, Ulrich:* Eigentum und Freiheit. 2000. *Band 56.*
- Holznagel, Bernd:* Rundfunkrecht in Europa. 1996. *Band 18.*
- Horn, Hans-Detlef:* Die grundrechtsunmittelbare Verwaltung. 1999. *Band 42.*
- Huber, Peter-Michael:* Konkurrenzschutz im Verwaltungsrecht. 1991. *Band 1.*
- Ibler, Martin:* Rechtspflegender Rechtsschutz im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 43.*
- Jestaedt, Matthias:* Grundrechtsentfaltung im Gesetz. 1999. *Band 50.*
- Kadelbach, Stefan:* Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluß. 1999. *Band 36.*
- Kahl, Wolfgang:* Die Staatsaufsicht. 2000. *Band 59.*

- Koch, Thorsten*: Der Grundrechtsschutz des Drittbetroffenen. 2000. *Band 62*.
- Korioth, Stefan*: Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. 1997. *Band 23*.
- Kluth, Winfried*: Funktionale Selbstverwaltung. 1997. *Band 26*.
- Kugelman, Dieter*: Die informatorische Rechtsstellung des Bürgers. 2001. *Band 65*.
- Lehner, Moris*: Einkommensteuerrecht und Sozialhilferecht. 1993. *Band 5*.
- Lücke, Jörg*: Vorläufige Staatsakte. 1991. *Band 2*.
- Luthe, Ernst-Wilhelm*: Optimierende Sozialgestaltung. 2001. *Band 69*.
- Manssen, Gerrit*: Privatrechtsgestaltung durch Hoheitsakt. 1994. *Band 9*.
- Masing, Johannes*: Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte. 1998. *Band 30*.
- Morgenthaler, Gerd*: Freiheit durch Gesetz. 1999. *Band 40*.
- Morlok, Martin*: Selbstverständnis als Rechtskriterium. 1993. *Band 6*.
- Niedobitek, Matthias*: Das Recht der grenzüberschreitenden Verträge. 2001. *Band 66*.
- Oeter, Stefan*: Integration und Subsidiarität im deutschen Bundesstaatsrecht. 1998. *Band 33*.
- Pauly, Walter*: Der Methodenwandel im deutschen Spätkonstitutionalismus. 1993. *Band 7*.
- Pielow, Johann-Christian*: Grundstrukturen öffentlicher Versorgung. 2001. *Band 58*.
- Publ, Thomas*: Budgetflucht und Haushaltsverfassung. 1996. *Band 15*.
- Reinhardt, Michael*: Konsistente Jurisdiktion. 1997. *Band 24*.
- Rodi, Michael*: Die Subventionsrechtsordnung. 2000. *Band 52*.
- Rossen, Helge*: Vollzug und Verhandlung. 1999. *Band 39*.
- Rozek, Jochen*: Die Unterscheidung von Eigentumsbindung und Enteignung. 1998. *Band 31*.
- Sacksofsky, Ute*: Umweltschutz durch nicht-steuerliche Abgaben. 2000. *Band 53*.
- Šarčević, Edin*: Das Bundesstaatsprinzip. 2000. *Band 55*.
- Schlette, Volker*: Die Verwaltung als Vertragspartner. 2000. *Band 51*.
- Schmidt-De Caluwe, Reimund*: Der Verwaltungsakt in der Lehre Otto Mayers. 1999. *Band 38*.
- Schulte, Martin*: Schlichtes Verwaltungshandeln. 1995. *Band 12*.
- Sobota, Katharina*: Das Prinzip Rechtsstaat. 1997. *Band 22*.
- Sodan, Helge*: Freie Berufe als Leistungserbringer im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. 1997. *Band 20*.
- Sommermann, Karl-Peter*: Staatsziele und Staatszielbestimmungen. 1997. *Band 25*.
- Trute, Hans-Heinrich*: Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung. 1994. *Band 10*.
- Uerpmann, Robert*: Das öffentliche Interesse. 1999. *Band 47*.
- Wall, Heinrich de*: Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Vorschriften im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 46*.
- Wolff, Heinrich Amadeus*: Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz. 2000. *Band 44*.
- Volkemann, Uwe*: Solidarität – Programm und Prinzip der Verfassung. 1998. *Band 35*.
- Voßkuhle, Andreas*: Das Kompensationsprinzip. 1999. *Band 41*.
- Ziekow, Jan*: Über Freizügigkeit und Aufenthalt. 1997. *Band 21*.

*Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gerne vom Verlag
Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Aktuelle Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>*